LAVORIS

ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO

Bozen, November 2026

BETREFF: BEGÜNSTIGTE EINSTELLUNGEN – AB 1. DEZEMBER 2026 PFLICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG DER ARBEITSSTELLEN IM SIISL

Sehr geehrter Kunde,

ab **1. Dezember 2026** stehen Beitragsbegünstigungen für Neueinstellungen nur dann zu, wenn die Arbeitsstelle im **SIISL** („*Sistema Informativo per l'Inclusione Sociale e Lavorativa*“) **vor oder spätestens gleichzeitig mit der Einstellung** veröffentlicht wurde.

Mit diesem Rundschreiben erläutern wir die neuen Regeln, die mit dem Ministerialdekret Nr. 134 vom 5. Oktober 2026 festgelegt und durch die operativen Anweisungen des NISF/INPS in der Mitteilung Nr. 3661 vom 10. November 2026 ergänzt wurden.

Arbeitsrechtsberatung
Consulenza del lavoro
Dott. Fabio Selle
Dott. Maura Mochi
Dott. Manfred Spögler
Dott. Ulrike Kofler
Rag. Luca Solano
Dott. Matthias Pirrone
Dott. Alessia Negri
Dott. Giulio Bolego

Rechtsanwältin | Avvocato
Ra. (D) Avv. (I) Susanne Raab

Lavoris
Via G.-di-Vittorio-Straße, 16
I-39100 Bolzano - Bozen
+39 0471 56 77 77
info@lavoris.it
www.lavoris.it

LAVORIS
ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO

Das Wichtigste in Kürze

- **Einstellungen bis 30. November 2026:** Die Veröffentlichung im SIISL ist freiwillig und hat keine Auswirkung auf die Begünstigungen.
- **Einstellungen ab 1. Dezember 2026:** Die Stelle muss vor oder gleichzeitig mit der Einstellung veröffentlicht werden, und der zugehörige Code (ID vacancy) ist im UniEmens-Fluss anzugeben.
- **Verspätete Veröffentlichung:** Die Begünstigung steht erst ab dem Monat der Veröffentlichung zu; ohne Veröffentlichung steht sie nicht zu.
- **Ausnahmen:** Umwandlungen von befristeten in unbefristete Arbeitsverhältnisse sind nicht betroffen.

1. Rechtlicher Rahmen

Das SIISL wurde mit Art. 5 des GD Nr. 48/2023 beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik eingerichtet und wird vom NISF/INPS verwaltet. Es handelt sich dabei um die öffentliche Plattform für die Zusammenführung von Arbeitsangebot und -nachfrage.

Art. 14, Absätze 1–4, des GD Nr. 159/2025, umgewandelt durch Gesetz Nr. 198/2025, macht seit 1. April 2026 die Gewährung von Beitragsbegünstigungen für Einstellungen – unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden – davon abhängig, dass der private Arbeitgeber die Stelle im SIISL veröffentlicht.

Das M.D. Nr. 134/2026 hat die Bestimmung umgesetzt und eine **Versuchsphase vom 1. April bis 30. November 2026** vorgesehen, in der die Veröffentlichung freiwillig ist (auch nach der Einstellung möglich) und ihr Fehlen nicht zum Verlust der Begünstigungen führt. Die Pflicht gilt daher regulär für **Einstellungen ab 1. Dezember 2026**.

2. Pflichten des Arbeitgebers

Bei begünstigten Einstellungen ab 1. Dezember 2026 muss der Arbeitgeber – selbst oder über Delegierten:

- **Die Stelle im SIISL veröffentlichen**, und zwar vor oder spätestens gleichzeitig mit der Einstellung.
 Bei der Veröffentlichung vergibt das SIISL der Stelle einen 18-stelligen Identifikationscode („ID vacancy“). Eine Stelle kann sich im Rahmen der angegebenen Anzahl an Plätzen auf mehrere Einstellungen beziehen.
- **Die Stelle mit der Pflichtmeldung der Einstellung verknüpfen**, und zwar über die Funktionen des SIISL.

Die Daten der Stelle müssen mit jenen der Pflichtmeldung übereinstimmen, insbesondere in Bezug auf den Arbeitgeber und den eingestellten Arbeitnehmer.

- Die ID vacancy im UniEmens-Fluss angeben, gemäß den Vorgaben des NISF/INPS.

3. Folgen bei fehlender oder verspäteter Veröffentlichung

Wird die Stelle nicht veröffentlicht oder die ID vacancy im UniEmens-Fluss nicht korrekt angegeben, wird die Beitragsbegünstigung nicht anerkannt.

Wird die Stelle erst nach der Einstellung veröffentlicht, steht die Begünstigung **erst ab dem Monat der Veröffentlichung** zu: Die vorhergehenden Monate können nicht nachgeholt werden.

4. Betroffene Begünstigungen

Die NISF/INPS-Mitteilung Nr. 3661/2026 nennt folgende Begünstigungen, für die ab 1. Dezember 2026 die Veröffentlichung der Stelle im SIISL erforderlich ist:

- Bezieher des **Eingliederungsgeldes (Assegno di inclusione)** und der **Unterstützung für Ausbildung und Arbeit (SFL)** (GD Nr. 48/2023);
- gewaltbetroffene Frauen, die das **Freiheitseinkommen (Reddito di libertà)** beziehen (Gesetz Nr. 213/2023);
- Jugendliche **unter 30 Jahren**, auch solche, die Schule-Arbeit-Projekte (alternanza scuola-lavoro) oder eine Lehre absolviert haben (Gesetz Nr. 205/2017);
- **benachteiligte Frauen** und **langzeitarbeitslose Personen über 50** (Gesetz Nr. 92/2012);
- Bezieher von **NASpI** (Gesetz Nr. 92/2012);
- Inhaber des **Wiedereingliederungsschecks (assegno di ricollocazione)** für Arbeitnehmer in außerordentlicher Lohnausgleichskasse (GvD Nr. 148/2015);
- Arbeitnehmer, die sich **seit mindestens 3 Monaten in außerordentlicher Lohnausgleichskasse** befinden (GD Nr. 148/1993);
- Arbeitnehmer mit **Behinderung** (Gesetz Nr. 68/1999);
- **Häftlinge und Untergebrachte** (Gesetz Nr. 193/2000);
- Einstellungen zum **Ersatz von Arbeitnehmern im Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub** (GvD Nr. 151/2001);
- **Bonus Frauen, Bonus Jugendliche und Bonus ZES 2026** (GD Nr. 62/2026);
- beschäftigungslose Frauen, die **Mütter von mindestens drei Kindern** sind (Gesetz Nr. 199/2025).

Ausgenommen sind:

- **Umwandlungen** von befristeten in unbefristete Arbeitsverhältnisse, da sie bereits

bestehende Arbeitsverhältnisse betreffen;

- **Einstellungen bis 30. November 2026**, auch wenn die Begünstigung erst später beantragt wird.

5. Das SIISL für Unternehmen und Arbeitnehmer

Neben der Veröffentlichung von Stellen ermöglicht das SIISL dem Arbeitgeber, die verfügbaren Begünstigungen einzusehen, die je nach Merkmalen des Unternehmens, des Arbeitnehmers und der angebotenen Stelle anwendbaren Begünstigungen zu simulieren sowie die *Lebensläufe* von Bewerbern einzusehen, die die Voraussetzungen erfüllen.

Arbeitnehmer können sich mit SPID oder CIE am Portal anmelden, ihren *Lebenslauf* hochladen, ihn für Arbeitgeber und Arbeitsagenturen sichtbar machen und sich auf veröffentlichte Stellen bewerben. Die Anweisungen des NISF/INPS sehen jedoch keine Pflichten des Arbeitnehmers für die Inanspruchnahme der Begünstigung durch den Arbeitgeber vor.

6. Unsere Empfehlungen für die Praxis

Um den Verlust der Begünstigungen zu vermeiden, empfehlen wir:

- **uns jede geplante begünstigte Einstellung rechtzeitig mitzuteilen**, noch bevor das Anfangsdatum des Arbeitsverhältnisses festgelegt wird;
- **das Arbeitsverhältnis nicht zu beginnen**, solange die Stelle nicht im SIISL veröffentlicht ist;
- falls das Unternehmen die Veröffentlichung selbst vornimmt, **uns die ID vacancy zu übermitteln** und zu prüfen, ob die Daten der Stelle mit jenen der Einstellung übereinstimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LAVORIS S.T.P. SAS